



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

11. Jahrgang

Ausgabetag: 22.04.2009

Nr. 7

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009	2
2. Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern hier: Reihengrabstätten und Reihenwahlgrabstätten auf dem Friedhof in Metternich	4
3. Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern hier: Reihengrabstätten und Reihenwahlgrabstätten auf dem Friedhof in Lommersum	4
4. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten des Rates der Gemeinde Weilerswist am Donnerstag, den 30.04.2009, 16:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	5

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde

Weilerswist

wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Rathaus, Bonner Straße 29. 53919 Weilerswist, Zimmer 210

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16.

Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis

12.30

Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Rathaus, Bonner Straße 29. 53919 Weilerswist, Zimmer 210

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name

Euskirchen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs.2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief- umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Weilerswist, den 20.04.09	Die Gemeindebehörde Gemeinde Weilerswist Der Bürgermeister als Wahlleiter gez. Armin Fuß
---	---

Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern

Betrifft:

Reihengrabstätten und Reihewahlgrabstätten auf dem Friedhof in Metternich

Hiermit wird gemäß § 12 (4) in Verbindung mit § 24 (2) der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht, dass auf dem Friedhof in Metternich ab dem 23. Juli 2009 alle Reihengräber und Reihewahlgräber, deren Nutzungszeit bis zum 22. April 2009 abgelaufen ist, eingeebnet werden.

Gräber für die bereits ein Einebnungsauftrag oder eine Erklärung zur Einebnung durch den Nutzungsberechtigten vorliegt, sind von dieser Terminankündigung nicht betroffen.

Nutzungsberechtigte, die bis jetzt noch keine Erklärung zur Einebnung bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist abgegeben haben, werden gebeten, dies umgehend nachzuholen. Liegen der Verwaltung keine Erklärungen der Nutzungsberechtigten vor, so erfolgt die Einebnung auf dem Wege der Ersatzvornahme. Die dadurch verursachten Kosten werden per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt.

Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör werden nicht aufbewahrt.

Der Bürgermeister

Öffentliche Ankündigung der Räumung von Gräbern

Betrifft:

Reihengrabstätten und Reihewahlgrabstätten auf dem Friedhof in Lommersum

Hiermit wird gemäß § 12 (4) in Verbindung mit § 24 (2) der Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht, dass auf dem Friedhof in Lommersum ab dem 23. Juli 2009 alle Reihengräber und Reihewahlgräber, deren Nutzungszeit bis zum 22. April 2009 abgelaufen ist, eingeebnet werden.

Gräber für die bereits ein Einebnungsauftrag oder eine Erklärung zur Einebnung durch den Nutzungsberechtigten vorliegt, sind von dieser Terminankündigung nicht betroffen.

Nutzungsberechtigte, die bis jetzt noch keine Erklärung zur Einebnung bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist abgegeben haben, werden gebeten, dies umgehend nachzuholen. Liegen der Verwaltung keine Erklärungen der Nutzungsberechtigten vor, so erfolgt die Einebnung auf dem Wege der Ersatzvornahme. Die dadurch verursachten Kosten werden per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt.

Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör werden nicht aufbewahrt.

Der Bürgermeister

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
nachrichtl. den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung 13/09

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Donnerstag, dem 30.04.2009, 16:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 4.** Beschlusskontrolle
- TOP 5.** Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Weilerswist
V_41/2008 1. Ergänzung
- TOP 6.** Verfahren zur Besetzung der Stelle einer Schulleitung an der Gesamtschule Weilerswist; Zustimmung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
V_18/2009
- TOP 7.** Veränderung der Großraumdiskothek in Weilerswist
A_4/2009 und 1. Ergänzung
- TOP 8.** Erhöhung des Haushaltsansatzes für Aufwendungen für Städtepartnerschaften
A_19/2009 1. Ergänzung
- TOP 9.** Erweiterung der offenen Ganztagschule an der Johann-Hugo-von-Orsbeck-Schule
V_16/2009
- TOP 10.** Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)
V_40/2008 1. Ergänzung
- TOP 11.** Ferienspaß 2009
V_19/2009
- TOP 12.** Jahresbericht 2008; Gemeinde- und Schulbibliothek Weilerswist
V_17/2009
- TOP 13.** Bericht der Volkshochschule für das Jahr 2008
V_14/2009
- TOP 14.** Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Weilerswist
V_15/2009 und A 12/2009

- TOP 15.** Beitritt der Gemeinde Weilerswist zu den Millenniums-Zielen der Vereinten Nationen
V_7/2009
- TOP 16.** Sachstandsbericht zweites Buch Sozialgesetzbuch Arbeitslosengeld II
V_64/2004 7. Ergänzung
- TOP 17.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 18.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 19.** Beschlusskontrolle
- TOP 20.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 21.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Lydia Uschmann
Ausschussvorsitzende

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsbürgermeister-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsbürgermeister-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>